

2. Sprache als feingeschliffenes Werkzeug

Einführung

816 Die Sprache, genauer: die Muttersprache, ist das Werkzeug schlechthin für jeden Geistesarbeiter - sei er nun Jurist oder Kaufmann, Chef oder Mitarbeiter, Anbieter oder Käufer, Lieferant oder Empfänger, Anspruchsteller oder Anspruchsgegner, Ingenieur oder Verwalter.

Bei der Benutzung dieses Werkzeugs sind allerdings Mißverständnisse an der Tagesordnung, weil einzelne Begriffe - je nach Alter, örtlicher Herkunft, Bildung, Übung - vom jeweiligen „Sender“ und „Empfänger“ unterschiedlich aufgefaßt werden können,

- sachlich (Inhalt, Trennschärfe, Fachbegriff vs. Umgangssprache) oder
- gefühlt (Konnotation).

817 Manche Mißverständnisse sind vermeidbar, andere müssen ausgeräumt werden. Zur Vorbeugung, um sie also zu vermeiden, sind tiefgehende Kenntnisse - neben dem nötigen Interesse - sehr hilfreich.

trennscharfe Begriffe vs. literarischer Ausdruck

818 In der Schule lernen wir (?)², daß „Eintönigkeit“ einem schönen Ausdruck abträglich sei und daß deshalb jeweils andere Begriffe verwendet werden sollten. So weit, so gut, so hinnehmbar, solange es literarische Arbeiten betrifft, Schöngestiges, ideo=, polito=, theo= oder soziologische Themen betrifft, kurz, solange der Verfasser des Aufsatzes eher dem Diffusen als dem Konkreten zuneigt.

2 In der Schulzeit des Verfassers in den 70er/80er Jahren des verflorenen Jahrhunderts war das noch so. Die Güte heutiger Schritsätze läßt Zweifel aufkommen, ob dergleichen überhaupt noch an den Schulen gelehrt wird.

Eigene Anmerkungen:

.....

.....

Sobald es aber um Ausrichtung am Ergebnis geht, um harte Fakten und Eindeutigkeit, führt dies in die Irre. Beispielhaft seien hier Natur- und Ingenieurwissenschaften genannt und auch das Rechtswesen. 819

Für die flüssige, zeitsparende, irrtumsarme Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten ist die Verwendung eines gemeinsamen Bestandes an eindeutigen, mit einem anderen Wort: trennscharfen Begriffen von Vorteil. Falls nicht „großräumig“ und als „Gesamtbestand“ verfügbar, können zumindest behelfsweise einzelne trennscharfe Begriffe nützlich sein. 820

Trennscharfe Begriffe sind ein extrem wichtiges Werkzeug. 821
 Denn eine umgangssprachliche Begriffsunschärfe führt oft dazu, daß man aneinander vorbeiredet, weil man gar nicht erkennt, was die andere Seite wirklich meint. Das führt in der Folge zu Zeitaufwand (und Personalzeit kostet Geld!), nur um herauszuarbeiten, wovon beide Seiten jetzt gerade nicht reden - oder wo es zufällig und glücklicherweise doch deckungsgleiche Begriffsinhalte gibt.

Doch das wäre allein zu einfach, denn wo wären wir ohne das Gegenstück, ohne die andere Seite der Medaille, ohne die Synonyma: das sind Bedeutungsgleichheiten für dasselbe „Ding“ bei anderer Benennung, z. B. im Reiseverkehr Fahrkarte, Fahrschein, Fahrausweis, Ticket. 822

Aber Vorsicht: genau das ist irreführend, wenn nämlich diese Synonyma *nur scheinbar*³ dasselbe „Ding“ bezeichnen, sich beim näheren Hinsehen aber - letztlich doch wichtige - Unterschiede in Details herauskristallisieren, weil am Schluß nur ein ähnliches „Ding“ bezeichnet 823

3 „Anscheinend“ und „scheinbar“ werden in der Umgangssprache oft begrifflich nicht getrennt, obwohl es einen Bedeutungsunterschied gibt: „anscheinend“ = es hat den Anschein, es ist plausibel, es wird wohl so sein, wahrscheinlich ist es so.
 Dagegen: „scheinbar“ = es scheint nur so, es sieht nur so aus als ob, ist aber anders.
 Man kann sich behelfen, indem man in Gedanken ein „nur“ davorsetzt (wie oben im Text).

Eigene Anmerkungen:

.....

.....

wird, aber keineswegs das Gleiche und noch viel weniger (ein und dasselbe).⁴

- 824 Details und konkrete Beispiele finden sich im jeweiligen Fachkapitel, hier seien lediglich erste Unschärfen aufgelöst und ein Einblick gegeben.
- 825 Ein Frachtbrief ist etwas anderes als ein Frachtbriefdoppel, ein Versandschein oder eine Frachtkarte und erst recht als ein Datenabbild eines Frachtbriefs, und sie alle unterscheiden sich wiederum vom Wagenbrief und dessen Datenabbild – obwohl alle sehr ähnlich aussehen.
- 826 Der Auftragstag kann sich vom Abfertigungstag, dem Versandtag und dem Abfahrtstag kraß unterscheiden.
- 827 Ein Absender muß nicht identisch mit dem Frachtzahler sein und ist wieder etwas anderes als ein vom Wagenhalter befugter Dritter.
- 828 Eine Schadensanzeige ist von einer Haftbarhaltung zu unterscheiden, und beide sind kein (bezifferter) Entschädigungsantrag, auch kein Frachterstattungsantrag (aber sie alle können eine „Reklamation“ sein).
- 829 Die Textform ist etwas anderes als die Schriftform, eine Einwendung etwas anderes als eine Einrede, Besitz nicht gleich Eigentum, Vertretenmüssen ist nicht dasselbe wie Verschulden, unerlaubt ist nicht gleichbedeutend mit verboten.
- 830 Beim echten Synonym, beim gleichbedeutenden Begriff für ein anders benanntes „Ding“ haben wir den inhaltlichen Gleichlauf von „Frachtführer“ aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) als nationalem Recht und dem „Beförderer“ aus dem internationalem Recht (CIM). Spricht man über das jeweilige Fachgebiet, also über das innerstaatliche (nationale) oder über das zwischenstaatliche (internationale) Recht, dann ist

4 „Das Gleiche“ und „dasselbe“ wird auch gern verwechselt; auch hier hilft der Trick, sich bei „dasselbe“ ein „ein und“ dazuzudenken.
„Das Gleiche“ = es gleicht dem anderen nur (ist aber nicht identisch).
„Dasselbe“ = es ist identisch, es ist „ein und dasselbe“.

Eigene Anmerkungen:

.....

.....

die Verwendung der verschiedenen Begriffe sachgerecht – aber sobald man sich eine Ebene höher begibt, stärker abstrahiert und beide Fachgebiete abdecken will, beginnen die sonst trennscharfen Begriffe zu verschwimmen. Auf dieser Ebene macht es keinen Unterschied mehr, ob man vom „Beförderer“ oder vom „Frachtführer“ redet. 831

Ähnlich ist es bei der synonymen Verwendung der Begriffe „Schadenersatz“ und „Entschädigung“. Sowohl das HGB als auch die CIM verwenden sie wahlweise gleichbedeutend. Die Feinunterscheidung aus anderen Rechtsgebieten, die zwischen dem bis zum letzten Cent nachgewiesenen Schadenersatz und einer eben nicht exakt bezifferbaren Entschädigung („nach billigem Ermessen“) trennt, findet im Transportrecht nicht statt. 832

Dies mag auch damit zusammenhängen, daß die Sprachen der CIM (traditionell „authentisch“: Französisch; daneben Deutsch und neuerdings auch Englisch) ihrerseits Überschneidungen aufweisen.⁵ Für „Entschädigung“ finden sich im französischen Text sowohl „indemnité“ als auch „dédommagement“ (im englischen Text dagegen durchgängig „compensation“). Für „Schadenersatz“ heißt es im französischen Text synonym sowohl „indemnité“ als auch „dommage-intérêts“ (im englischen Text „damages“, wobei das wiederum sowohl „Schäden“ als auch „Schadenersatz“ heißen kann; daneben auch „compensation“). 833

In BGB-Kommentaren ist öfter die Rede von „Haftpflicht“, obwohl die Haftung gar nicht auf dem Haftpflichtgesetz⁶ beruht. 834

5 vgl. Zinkl, Daniela: *Französisch als internationale Kommunikationssprache in den Bereichen Bahn, Post und Olympische Spiele* [Diplomarbeit]. Wien, 2012. Universität Wien.

6 Haftpflichtgesetz - HaftpflG - Ausfertigungsdatum: 07.06.1871 idF v. 17.7.2017
§ 1 - Haftung des Bahnbetriebsunternehmers - - (1) Wird bei dem Betrieb einer Schienenbahn oder einer Schwebbahn ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Betriebsunternehmer dem Geschädigten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Eigene Anmerkungen:

.....

.....

- 835 Auch das Standardwerk „Der Haftpflichtprozeß“ von Reinhard Geigel⁷ nennt neben dem Haftpflichtgesetz weitere, eine Haftpflicht begründende Rechtsgrundlagen, etwa aus Produkt= oder Arzt= oder Tierhalterhaftung. Soweit im vorliegenden Buch von Haftpflicht die Rede ist, so sind stets Sachverhalte nach dem Haftpflichtgesetz gemeint; bei der „BGB=Haftung“ aus Vertrag oder Delikt spricht der Autor dagegen von Schadenersatz oder Entschädigung. Andere haftungsbegründende Tatbestände sind im vorliegenden Buche nicht behandelt.
- 836 Besonders wichtig ist Trennschärfe bei den *gleichnamigen* Begriffen für unterschiedliche „Dinge“, bei den Homonyma⁸: das Wort „Datum“ existiert in zwei Bedeutungen: einmal (umgangssprachlich) als „der Tag, an dem ...“ und zum zweiten (techniklastig und logisch dominiert) als „technische Information in einer EDV=Anwendung“. Dort, in Datenbanken, kann das „Datum“ statt einer Tagesangabe auch eine Wagennummer sein, eine Auftragsnummer, eine Versandnummer oder die
- 837 Zeichenfolge einer Referenz. Um Mißverständnissen vorzubeugen, verwendet der Verfasser das Wort „Datum“ im technischen Sinne und

7 Begründet 1934, inzwischen in der 28. Auflage [2020] von den Nachfolgern herausgegeben; im Rechtswesen umgangssprachlich „der Geigel“.

8 Aus sprachwissenschaftlicher Sicht ist der Gegenpart des Synonyms das Homonym, Mehrzahl Homonyma (eingedeutscht auch Homonyme). Das ist der nur gleichnamige Begriff für ein anderes „Ding“, gelegentlich wenigstens noch durch das Pronomen unterscheidbar – etwa der Bauer (Landmann) *J.* das Bauer (Vogelkäfig); das Mark (Knocheninneres) *J.* die Mark (Gegend, z B Ältsmark, Mark Brandenburg oder Ostmark und wiederum davon abgeleitet Markgraf, aber auch der „Münzfuß“ als Basis einer Währung – Kölnische Mark, Reichsmark, D=Mark); der Kunde (Handelspartner, Käufer, Auftraggeber; Neukunde, Stammkunde) *J.* die Kunde (Wissen auf einem Fachgebiet; meist in Zusammensetzungen: Warenkunde, Erdkunde, Bürokunde). Auf die Spitze getrieben, leider unwiederbringlich verloren und nur noch sprachlicher Nostalgie zugänglich ist die Erinnerung an die gleichtönenden Begriffe, die es aber im Schriftbild erlaubten, auf den ersten Blick den Unterschied zu erkennen: das Tau (starkes Seil) *J.* der Thau (morgendliche Feuchtigkeit); der Ton (Äkustik, Geräusch) *J.* der Thon (Erdart, Rohstoff für thönerne = irdene [von der Erde stammende] Waren wie Krüge oder Ziegel).

Eigene Anmerkungen:

.....

.....

spricht ansonsten vom „...tag“, selbst wenn es sich hier und da unschön liest. An diesen Stellen geht die Trennschärfe des Begriffs der angenehm zu lesenden Formulierung vor, dort drängt die Funktion die Ästhetik zurück.

Fachsprache mit ihren trennscharfen Begriffen ist nicht immer schön, aber sie ist praktisch und hilft beim Zeit- und damit beim Geldsparen. 838

Und selbst die trennschärfsten Begriffe bergen noch im jeweiligen fachlichen Kontext ihren eigenen Stoff für Mißverständnisse: ⁹ 839

- *Prüfsachverständiger*: „Ich nehme das Signal in Duissern, Gleis 1, morgen ab“ (dann bleibt es nach erfolgreicher Prüfung dauerhaft hängen).
- *Montageinspektor*: „Ich nehme das Signal in Duissern, Gleis 1, morgen ab“ (dann ist es übermorgen weg und wird ggf. verschrottet).

Diese Ausnahmen ändern indes nichts am grundsätzlichen praktischen Wert der trennscharfen Begriffe.

Fachausdrücke vs. Umgangssprache

Juristische Fachsprache gilt Rechtslaien oft als unverständlich oder ver= 840
wirrend. Das hat verschiedene Gründe: zum einen sind die Rechts=
begriffe ungewohnt, zum anderen hat sich gerade dort veralteter Sprach=
gebrauch lange gehalten. Viele Formulierungen in Gesetzen sind über
100 Jahre alt, das BGB und das HGB zum Beispiel traten 1900 in Kraft, 841
das österreichische ABGB schon 1812. 842

9 Diesen Hinweis verdankt der Autor Herrn Dr. Hans H. Kron, Eisenbahn-Signalingenieur, dem 1. Vorsitzendem des Arbeitskreises Stellwerk e.V., D=41569 Rommerskirchen.

Allein für das Verfassen oder Erwidern von Klageschriften o. ä. Schriftsätzen ist es für „den Juristen an sich“ hilfreich, solche nicht direkt zu seiner Denkwelt gehörenden Aspekte zu kennen, um sie – dem Zwecke dienend – beachten zu können.

Eigene Anmerkungen:

.....

.....

843 Die juristische Fachsprache ist im Alltag stärker vertreten als etwa die mathematische oder naturwissenschaftliche. Dadurch ist sie näher an der Umgangssprache. Das führt aber auch dazu, dass Rechtslaien meinen, eine Wendung oder eine Norm zu verstehen, weil sie die Worte kennen, nicht aber deren fachsprachliche Bedeutung. Dieses Phänomen tritt bei anderen Fachsprachen seltener auf, weil viele ihrer Benennungen in der Umgangssprache völlig unbekannt sind und vom Leser direkt als „unverständlich“ erkannt werden.

Hier seien einige Beispiele für Überschneidungen zwischen Rechts- und Umgangssprache genannt.

- 844 - **Grundsätzlich** bedeutet juristisch gesehen vom *Grundsatz* her in der Bedeutung von *im Prinzip, in der Regel* (Ausnahmen sind möglich!), während es in der Umgangssprache eher in der Bedeutung *immer, aus Prinzip* (keine Ausnahmen) verwendet wird. Hierfür findet sich oft in deutschen Gesetzen *stets*, in Verwaltungsvorschriften *ausnahmslos*, in der Rechtsprechung *regelmäßig*.
- 845 - **Unverzüglich** bedeutet juristisch *ohne schuldhaftes Zögern*¹⁰, was auch eine Reaktionszeit von mehreren Tagen bedeuten kann; in der Umgangssprache wird darunter eher *sofort* verstanden.
- 846 - **Billig** ist in der Juristensprache mit *angemessen vergleichbar*, während in der Alltagssprache damit eher *preiswert* oder *niedrigpreisig* oder *minderwertig* („billige Kopie“) gemeint ist.¹¹
- 847 - **Unmittelbar** bezieht sich auf eine rechtliche Beziehung zwischen zwei (natürlichen oder juristischen) Personen **ohne Beteiligung**

10 Legaldefinition gem. § 121 BGB

11 „Billige Preise“ bedeutete ursprünglich „angemessene Preise“. Auch das Wort „preiswert“ war ursprünglich die Kurzform zu „seinen Preis wert“ (und das mußte kein niedriger Preis sein!). Beides hat sich erst später in der Umgangssprache - bedeutungsverfälschend - zu „niedrigpreisig“ mit Tendenz zu „minderwertig“ abgeschliffen.

Eigene Anmerkungen:

.....

.....

eines Dritten. Das Gegenteil hierzu ist mittelbar. In der Umgangssprache steht das Wort unmittelbar meist für sofort.

In Verwaltungshierarchien, auch beim Militär, wird zwischen dem unmittelbaren und dem direkten Vorgesetzten unterschieden: beim unmittelbaren Vorgesetzten gibt es keine Zwischenstufe (etwa vom Sachbearbeiter zu seinem Abteilungsleiter), beim direkten Vorgesetzten kann es Zwischenstufen geben. So ist zum Beispiel der Hauptabteilungsleiter (als Vorgesetzter mehrerer Abteilungsleiter) zwar direkter Vorgesetzter des Sachbearbeiters, aber kein unmittelbarer. 848

Eine Eigenart der Rechtssprache besteht darin, dass ein und dieselbe Bezeichnung je nach Rechtsgebiet oder Zusammenhang eine unterschiedliche Bedeutung haben kann. So hat z. B. das Wort „Schuld“ im Zivilrecht und im Strafrecht einen unterschiedlichen Inhalt. Auch der Bedeutungsinhalt des Wortes „Fahrlässigkeit“ unterscheidet sich je nach Rechtsgebiet. 849

Recht kann nur durch Sprache zum Ausdruck gebracht werden.

Die juristische Fachsprache kennzeichnet sich aus durch einen hohen Anteil an Fachwörtern, eine strenge Regelung des Satzbaus und einen schwachen Gebrauch an künstlichen Symbolen. 850

Die juristische Fachsprache richtet sich an unterschiedliche Adressaten, auch an Nicht-Juristen, und unterliegt den drei Geboten:

- Gebot der Präzision
- Gebot der Transparenz
- Gebot der Wirtschaftlichkeit

Um die Vielfalt an Gesetzen und Fällen abzudecken, benützt die juristische Sprache möglichst keine konkreten, fallbezogene Formeln, sondern allgemeine Ausdrücke. Das zeigt sich an dem schmucklosen Gebrauch 851

Eigene Anmerkungen:
.....
.....

verallgemeinernder und typisierender Begriffe, an blassen Verben und einem betont sachlichen und nüchternen Stil. Diese Verallgemeinerung nennt man **Abstraktion**.

852 Der Wunsch nach einer knappen, tatbestandsgenauen juristischen Fachsprache führt zu einer starken Hauptwortbildung (Substantivierung, Nominalisierung) von Tätigkeitswörtern (Verben), was wiederum zu einem erhöhten Rückgriff auf Adjektive (nicht auf Adverbien) führt.

853 Unabhängig von der Fachsprache vermeiden viele Juristen und (mehr noch) Behörden die Wörter „ich“ und „wir“, meistens durch Passiv-Konstruktionen.¹²

854 Ein weiteres Merkmal der juristischen Fachsprache ist, daß sie **abstrakte Informationen sehr stark verdichtet** und auf Laien deshalb inhaltlich „überfrachtet“ wirkt. Außerdem kann es mitunter auf jedes Wort und jedes Satzzeichen ankommen, auf die Satzstellung oder auch darauf, welcher Konjunktiv verwendet wird.

Es kann auf jedes Satzzeichen ankommen!

855 Konstruiert, aber anschaulich: in alter Zeit wird einem König ein Text vorgelegt, dem er durch ein simples Komma den letztgültigen Sinn gibt:

1. Hängen kann man nicht, laufen lassen!
2. Hängen, kann man nicht laufen lassen!

Welche Kommasetzung wird wohl der Delinquent bevorzugen?

12 Um den vorigen Satz einmal ins Aktiv umzuformulieren: Die Benutzer der juristischen Fachsprache haben den Wunsch, daß diese knapp sei und die Tatbestände genau bezeichne. Deshalb neigen sie dazu, Tätigkeitswörter zu Hauptwörtern umzuschreiben und außerdem auf viele erklärende Beiwörter zurückzugreifen. Das ist „griffiger“ als die Passivkonstruktion, aber auch länger und weniger präzise. Außerdem rückt es die „Akteure“, nämlich die Benutzer, stärker in den Vordergrund, als es bei der rein passiven, beschreibenden Form, nötig wäre.

Eigene Anmerkungen:

.....

.....

Unterschied zwischen einem Zitat und seiner satirischen Abwandlung :

1. Der brave Mann denkt an sich selbst zuletzt.
2. Der brave Mann denkt an sich, selbst zuletzt.

Den ersten Satz schrieb Schiller im „Wilhelm Tell“ (1. Akt, 1. Szene), der zweite stellt ihn vom Sinn her auf den Kopf – ähnlich dem ebenso sarkastisch=ätzenden „Wenn jeder an sich denkt, ist an alle gedacht“.

Was hat es mit den verschiedenen Konjunktivformen auf sich ?

Durch die bloße Wahl des Konjunktivs I (conjunctivus realis) oder des Konjunktivs II (conjunctivus irrealis) bringt der Schreiber oder Redner zum Ausdruck, ob er das Gesagte für wahr hält oder nicht. 857

Wann nimmt man nun den Konjunktiv I (Realis) ?

Der „Realis“ (Konjunktiv I) wird in zwei Formen angewandt: 858

1. „neutral“ bei der Wiedergabe fremder Rede : der Berichterstatter legt sich nicht fest, ob er das Gesagte für wahr hält oder daran zweifelt (denn er tritt freiwillig in den Hintergrund ; seine Meinung ist unerheblich ; wichtig ist nur das, was gesagt wurde – aber von einem anderen als dem Berichterstatter – also behandelt er es mit professioneller Distanz) ; 859
2. um auszudrücken, daß der Schreiber an die Richtigkeit des Geschriebenen glaubt. 860
 - Er sagt, daß er nicht am Tatort gewesen sei und nichts Näheres wisse.
 - Sie sagt, daß sie die Vase schon zurückgegeben habe.

Eigene Anmerkungen:

.....

.....

Und wo ist der Konjunktiv II (Irrealis) am Platz?

- 861 Der „Irrealis“ (Konjunktiv II) wird dann verwendet, wenn der Sprecher oder Schreiber ausdrücken will, daß er am Wahrheitsgehalt der Aussage zweifelt oder daß er die Aussage für unwahr hält.
- 862 Darüber hinaus ist er in juristischen Schriftsätzen anzutreffen, wo er eine möglich gewesene, aber nicht realisierte Variante des Geschehens umreißt. Dabei sind Konstruktionen mit den Hilfsverben „haben“, „sein“ und „werden“ und ihren Ableitungen häufig. Üblicherweise ist das Ganze in der Konditionalform gehalten (*gedachtes* „wenn - dann“). Dies ist sprachliche Kompression in Höchstform, das Eindampfen auf das Allernotwendigste, das Geizen mit jeder Silbe.
- (861) - Er sagt, daß er nicht am Tatort gewesen wäre, nichts Näheres wüßte und deshalb nichts dazu sagen könnte.
- Sie sagt, daß sie die Vase schon zurückgegeben hätte.
- (862) - Hätte der Empfänger einen Schaden bemerkt, [dann/so] würde er [den Beförderer]¹³ um [die]¹⁴ Ausstellung einer TÄ¹⁵ ersucht haben.
- Würde der Empfänger einen Schaden bemerkt haben, [dann/so] hätte er um eine¹⁶ TÄ ersucht.
- Wäre das [Transport=¹⁷] Gut beschädigt gewesen, [dann/so] würde es der Empfänger bemerkt [haben]¹⁸ und [den Beförderer] um eine TÄ ersucht haben.

13 Wen sonst? - Ist aus dem Zusammenhang selbstverständlich, kann wegleiben, bleibt weg.

14 Sprachökonomie: kann wegleiben, bleibt weg.

15 TÄ = Tatbestandsaufnahme; siehe Erstes Buch, u. a. Rzz. 47, 62, 175.

16 Selbst „Ausstellung einer (TÄ)“ kann zu „eine“ verkürzt werden. Damit der Beförderer sie dem Empfänger geben kann, muß er sie ausfertigen.

17 Da es um einen Transport geht: was für ein anderes Gut als ein Transportgut?

18 Dieses erste „haben“ wird aus Sprachökonomie und zur Vermeidung einer un schönen Dopplung „weggekürzt“ - das am Satzende stehende „haben“ bezieht sich also auch auf den vorderen Satzteil.

Eigene Anmerkungen:

.....

.....

Zu Tatform und Leideform, zu Aktiv und Passiv

Das Passiv betont eine Handlung (Vorgangspassiv) oder einen Zustand (Zustandspassiv). Wer oder was die Handlung oder den Zustand verursacht hat, ist unwichtig, unbekannt oder wird als allgemein bekannt vorausgesetzt. **863**

Das Aktiv betont, wer die Handlung ausführt. Weil das für die Tatsachenermittlung und rechtliche Folgerungen wichtig ist, sind Passivkonstruktionen in Berichten zu konkreten Fällen oft ein Ärgernis. **864**

- Ihre Nachricht [...] wurde uns zur Bearbeitung zugeleitet. (Es ist unwichtig, von wem.) - Wechsel ins Aktiv: Wir haben den Vorgang unter dem Aktenzeichen XXX registriert und bitten darum, dieses im Schriftverkehr zum gegenständlichen Fall stets zu nennen. **865**

- „Der Zug wurde storniert.“ (Ungenügend! Der Bearbeiter muß nämlich wissen, wer das aktiv getan hat: Kunde oder Eisenbahn.) **866**

Hier wäre das Aktiv von Anfang an die bessere Wahl gewesen: „Der Kunde hat den Zug storniert.“ (Das zieht andere Folgen nach sich als wenn die Eisenbahn den Zug „storniert“ hätte.) ¹⁹

- „Der Kunde wurde informiert.“ (Noch schlimmer! Das muß zu Rückfragen führen, die Zeit und damit Geld kosten: Wer hat wann worüber genau auf welche Weise informiert? War der „Kunde“ Absender, Empfänger, bloßer Frachtzahler, sonstiger Dritter mit noch zu klärendem Rechtsverhältnis? Hat die Eisenbahn ihn selbst informiert, oder hat sie das durch einen Dritten [Erfüllungsgehilfen] erledigen lassen?). **867**

19 Schon der Begriff „storniert“ ist unscharf und führt zu Rückfragen: Nur der Kunde kann etwas Bestelltes wieder abbestellen; die Eisenbahn ggf einen Zug absagen oder auslegen. Auch rein technische Begriffe können irreführend sein: was sich in einer Datenbank o. ä. „abbestellt“ nennt, muß nicht der wirklichen Willenserklärung eines Akteurs entsprechen.

Eigene Anmerkungen:
.....
.....

Was ist von der Vermischung von Sprachen zu halten?

- 868 Viele Fachsprachen verwenden fremdsprachige Elemente, z. B.
- Recht, Medizin, Chemie und Pharmazie: Latein und Griechisch
 - Diplomatie, Kochkunst, Post und Eisenbahn: Französisch
 - Luft- und Schifffahrt und internationaler Handel: Englisch
 - Musik: Italienisch
- 869 Was für die Fachleute eine Hilfe ist, kann jene frustrieren, die mit den Begriffen nicht sofort etwas anfangen können. Deshalb sei empfohlen, solche Begriffe *gezielt* einzusetzen, aber dabei *nicht zu vergessen*, an *wen sich die Rede richtet*.
- 870 Der folgende Aufsatz aus dem Jahre 2001 möge es umreißen:

**Gesundes Wachstum oder Krebsgeschwür?
Gedanken über das Eindringen und Aufnehmen von Fremdwörtern**

*Der Bauer steht vor seinem Feld und zieht die Stirne kraus in Falten:
„Ich hab den Acker wohl bestellt, auf reine Aussaat streng gehalten.
Nun seh mir eins das Unkraut an! Das hat der böse Feind getan!“
Da kommt sein Knabe, hochbeglückt, mit bunten Blüten reich beladen,
Im Felde hat er sie gepflückt; Kornblumen sind es, Mohn und Raden.
Er jauchzt: „Sieh, Vater, nur die Pracht! Die hat der liebe Gott gemacht.“*

Sind Fremdwörter und grammatische Teilstücke aus anderen Sprachen nun Teufelswerk oder willkommene Bereicherung einer lebenden Sprache? Wie so häufig kommt es auf die Masse an, auf den Ort der Verwendung und nicht zuletzt auf die Zielgruppe des gesprochenen oder geschriebenen Wortes.

Eine gesunde Sprache zeichnet sich nicht dadurch aus, daß sie Fremdwörter um jeden Preis abwehrt, sondern daß sie sie verschlingt und den eigenen Regeln angleicht. Vergeht genügend Zeit, werden aus diesen Fremdwörtern entweder Lehnwörter, oder aber sie müssen dem heimischen Ausdruck derart überlegen sein, daß sie auch als Fremdwort bestehen bleiben und doch allgemein angenommen werden. Lehnwörter, denen man heute ihre Herkunft gar nicht mehr ansieht, sind z.B. Mauer (*murus*), Fenster (*fenestra*), Münze (*moneta*) und viele andere Dinge des täglichen Lebens. In Biegung und Ableitung

Eigene Anmerkungen:
.....
.....

sind sie derart fest mit der aufnehmenden Sprache verwachsen, daß ihre einst fremde Herkunft gar nicht mehr wahrgenommen wird.

Auf demselben Wege sind Fremdwörter wie Büro (bureau), die Stoffart Krepp (*crêpe*) im Unterschied zum feinen Eierkuchen, der noch heute Crêpe geschrieben wird, Hotel (*hostel/hôtel*) oder aus dem Englischen Schal (*shawl*) und Sport, dem man mit dem Begriff Körperertüchtigung nicht gerecht würde. *Wodka* (russ. Wässerchen) oder *Curry* (aus dem Indischen) sind längst vom Eigennamen mit Fremdworteigenschaft zu deutschen Gattungsbegriffen geworden, und dem *Schach* sieht auch niemand mehr an, daß es aus dem Arabischen stammt.

Auch manche deutsche Worte machen sich auf die Reise und gehen in andere Sprachen ein: die Engländer fanden den *kindergarden* wohl so treffend, daß sie keinen Übersetzungsversuch unternahmen. An ihre Sprachgewohnheiten haben sie ihn angepaßt, das ist alles. Das Russische kennt *Butterbrot* und *Rucksack*, und sicher wird es auch in anderen Sprachen „Germanismen“ geben.

Wirkliche Gesundheit beweist eine Sprache, wenn sie den fremden Ausdrücken eigene entgegenstellt. Setzt sich eines von beiden Wörtern durch, so war es stark genug dazu, und dabei wollen wir es belassen.

Die andere Möglichkeit aber ist die bessere, denn sie schafft oft Begriffsabschattungen oder auch nur größere Auswahlmöglichkeiten.

Auch daß sich manche der Vorschläge nicht durchsetzen, ist nicht tragisch: wenn wir auf den *Zerkralltreibling* zugunsten des *Explosionsmotors* verzichten oder es bei der *Drogerie* statt der *Trockenkräuterei* belassen, oder wenn das *Nonnenkloster* nicht zum *Jungfernzwinger* wird. Schade ist es eigentlich um die *Meuchelpuffe* statt der *Pistole*. Aber den Versuch war es wert, denn ohne solche – am Ende doch erfolgreichen – Versuche hätten wir nicht die Feinheiten unterschiedlicher Begriffe wie Kanzlei *und* Schreibstube *und* Büro, Fernsprecher *und* Telephon, Kraftwagen *und* Automobil, Fahrrad *und* Velociped *und* (für Proleten) Bike – ja inzwischen Computer *und* Rechner, Monitor *und* Bildschirm.

Doch spätestens hier, bei der Sprachentwicklung der letzten fünfzig Jahre, beginnen für den aufmerksamen Beobachter sorgenvolle Gedanken. Die Anzeichen zunehmender Schwäche der Sprache werden nämlich unübersehbar, und diese Anzeichen (*Symptome*) deuten auf ein viel tiefer liegendes Übel.

Während die Bestrebungen zur Eindeutschung von Fremdwörtern nicht in erster Linie der Abwehr dienen, sondern der Verständlichmachung auch für Menschen ohne Fremdsprachenkenntnisse, machen sich heute viele Leute überhaupt keine Gedanken mehr darüber. Die Zielgruppe ihrer Rede oder Schreibe ist ihnen völlig gleichgültig; entweder sie versteht auch die Worte und Wendungen außerhalb der Muttersprache, oder sie hat eben Pech gehabt.

Eigene Anmerkungen:

.....

.....

Das ist ein trefflicher Anlaß, über die Ehrlichkeit – oder Arroganz – von Leuten nachzudenken, die einerseits die Ausrichtung am Kunden im Munde führen und andererseits rücksichtslos genug sind, eben diese Kunden mit fremdsprachigen Brocken zu belästigen.

So wie die Schrift nicht zum Schreiben da ist, so ist die Rede nicht dazu da, gehalten zu werden. Schrift und Sprache haben zuallererst *dienende* Funktion. Sie haben dem Gegenüber Inhalte (*Informationen*) zu vermitteln, und zwar leichtverständlich und gut lesbar.

Wer damit zufrieden ist, sich selbst reden zu hören, der sollte das vor dem Spiegel tun. Sobald er zu anderen spricht, ist es eine Frage der Höflichkeit, eben nicht beim Anderen die umfassende Kenntnis der eigenen Fach- oder Fremdwörter vorauszusetzen. Wer sich in Fachsprachen oder Gruppenjargon übt, kann nicht auf allgemeine Zustimmung, ja nicht einmal auf allgemeines Verständnis hoffen.

Offensichtlich sind aber schon viele Redner oder Schreiber mit der Überlegung um ihre Zielgruppe hoffnungslos überfordert. Sie können oder wollen nicht einsehen, daß jemand anderes sie nicht versteht. Das ist das erwähnte tiefsitzende Übel: die weitverbreitete *Rücksichtslosigkeit*, deren *eine* sichtbare Auswirkung die zunehmende Verlüderung der Sprache ist.

Denken wir noch einmal an das Gedicht, das diesem Aufsätze voransteht. Ein paar Korn- oder Mohnblumen machen den Acker etwas bunter, erfreuen das Auge und fallen im Erntegut nicht weiter auf. Ein gänzlich blaues oder rotes Feld aber wäre – zu Recht – ein Alptraum für den Landwirt.²⁰

*Alles in seiner Muttersprache ausdrücken zu können,
bekundet höchste Geistes- und Seelenbildung.
Friedrich Hegel*

- 871 Es ist also ein großer Unterschied, ob ein Jurist an einen Juristen schreibt oder an einen Außenstehenden, ein Ingenieur einem anderen Ingenieur oder einem Laien, jemand aus der Informatikbranche an jemanden aus dem gleichen Fachgebiet oder an einen Fachfremden. So wertvoll Fremdsprachenkenntnisse sind, so nachteilig ist die *unbedachte Sprachvermischung*, wenn man die Zielgruppe außer Acht läßt.

²⁰ Rösler, Harald in: *Die deutsche Schrift (Vierteljahresshifte des Bundes für deutsche Schrift und Sprache)*. Ahlhorn/Hannover Nr. 2/2001 (68. Jahrgang, 138. Folge) S. 10 f.

Eigene Anmerkungen:

.....

.....

Von den fachsprachlichen Abkürzungen allgemein

Jede Fachsprache kennt ihre besonders hartgesottenen Anwender Fach= 872
abkürzungen als spezielle Form des noch stärkeren Eindampfens der
Begriffe, zum Zwecke einer aufs Äußerste gesteigerten sprachlichen

Effizienz. Der Begriff der „Abkürzung“ ist dabei weit auszulegen und
umfaßt auch sogenannte Kunstwörter :

- Post : Büwa = Bücher= /Warenausendung
- Politik : UNO, UNESCO
- Militär : Stov = Standortverwaltung
- allgemein : Äküfi, Äküwa = Abkürzungsfimmel, =wahn

Auch bei ihrer Verwendung sollte man auf die Zielgruppe der Rede 873
oder des Schriftsatzes achten : was im eigenen Fachgebiet der Zeitersparnis
und der Eindeutigkeit dient, ärgert Fachfremde.

Je größer und je stärker arbeitsteilig eine Organisation ist, desto 874
weniger wird sie organisationsweit eigene Abkürzungen haben ; hier
verschiebt sich das Gewicht in Richtung der Fachabteilungen. Die kauf=
männischen Abteilungen reden anders als die Buchhaltung, der Rechts=
dienst anders als die Bauabteilung, bei der Eisenbahn das Personal
des Reiseverkehrs anders als das des Güterverkehrs, der Betrieb anders
als die allgemeine Verwaltung.

Von Abkürzungen im Eisenbahnbetrieb

Neben den eng umrissenen Betriebsstellenabkürzungen²¹ finden sich 875
im Eisenbahn=Betriebsdienst die ebenso exakt definierten Abkürzungen
für Signalbegriffe aus der Eisenbahn=Signalordnung (dem Signalbuch)

21 siehe unten, Rz. 906 ff.

Eigene Anmerkungen :
.....
.....

876 und die Abkürzungen aus der Fahrdienstvorschrift.

Eine historisch gewachsene Besonderheit ist übrigens, daß sie meist ohne Abkürzungspunkt geschrieben werden. Das stammt vermutlich aus der Zeit der Morsetelegraphen²², bei denen jedes Zeichen Tinte und Schreibstreifenpapier kostete und das Gerät ein wenig abnutzte. Damals rechnete man sehr spitz, und allein durch das Weglassen der Punkte (Morsezeichen: ····) kam einiges an Ersparnis zusammen. Bei der Post war das Gleiche zu beobachten, z. B. an Ortszusätzen, die ohne Klammern und Punkt dem Ortsnamen folgten.²³

Abkürzungen für Signalbegriffe nach dem Signalbuch sind z. B.:

- Hp 0 = Halt
- Zs 1 = Ersatzsignal
- Sh 3 = Sofort halten (Kreissignal)
- Zp 9 = Abfahren
- El 6 = Halt für Fahrzeuge mit gehobenen Stromabnehmern

Abkürzungen aus der Fahrdienstvorschrift sind z. B.:

- Anst = Anschlußstelle Äwanst = Äusweichanschlußstelle
- Bf = Bahnhof Bft = Bahnhofsteil
- Betra = Betriebs- und Bauanweisung
- Fdl = Fahrdienstleiter
- Fplo = Fahrplananordnung
- Lü = Lademaßüberschreitung
- Tf = Triebfahrzeugführer Tfz = Triebfahrzeug
- Wg = Wagen
- Zub = Zugbegleiter, Zugbegleitpersonal.

²² Telegraph von griechisch tele = fern und graphein = schreiben; Samuel Morse hat nicht das Gerät erfunden, sondern das Morse-Alphabet aus Punkten und Strichen geschaffen.

²³ z. B. Osterburg Ältn oder Singen Hohentw oder Hagen Westf für Osterburg in der Ältnmark, Singen am Hohentwiel und Hagen in Westfalen.

Eigene Anmerkungen:

.....

.....

Außerdem sind im Zusammenhang mit dem Güterverkehr häufig:

- EWV = Einzelwagenverkehr
- Fbr = Frachtbrief
- Gag = Ganzzug
- KV (nicht: KLV) = Kombiniertes Verkehr
- Sz = Sonderzug
- WLK = Wagenladungsverkehr
- ZAB = Zentrale Auftragsbearbeitung.

Von juristischen Abkürzungen und Zitiergewohnheiten

Juristische Abkürzungsverzeichnisse können recht umfangreich sein, **877** besonders dann, wenn sie Norm- und Literaturtitel²⁴ aufführen.

Das Weglassen der Abkürzungspunkte (und der Abstände zwischen **878** den Buchstaben) hat nicht den historischen Hintergrund wie bei Eisenbahn und Post (Telegraphie), sondern basiert auf dem Buchdruck und wohl auch dem Wunsch nach Effizienz beim vorherigen Verfassen der Manuskripte.^{25 26}

Außerdem kostete nicht nur jedes Zeichen Zeit (und damit Geld) beim Satz, sondern verlängerte auch den Gesamttext. Bei einem sehr umfangreichen Werk konnte allein das Komprimieren des Schriftbildes

24 Normen umfassen völkerrechtliche Abkommen und Verträge, Gesetze, Ausführungsbestimmungen, Verordnungen usw.; zur Literatur gehören u. a. Kommentare, Sammelwerke wie Entscheidungssammlungen, Fachzeitschriften.

25 von lat. manus = Hand und scriptum = Geschriebenes. „Handschriftliches Manuskript“ wäre insofern „doppelt gemoppelt“, ein Pleonasmus.

Ist die Vorlage für den Schriftsetzer nicht mit der Hand, sondern mit der Schreibmaschine geschrieben, spricht man vom Typoskript (vgl. a. engl. typewriter).

26 Es heißt, daß als Abkürzung für die lateinische Rechtsquelle Pandekten/Digesten von den Juristen das griechische Πι - π verwendet wurde. Flüchtig geschrieben, den oberen Balken etwas nach unten gezogen, sah dies leicht aus wie ff. Daraus soll sich die Redewendung entwickelt haben: „Er kennt es wie aus dem Effeff“. Wer die umfangreichen und komplizierten Digesten/Pandekten kannte, war sicher und glaubwürdig auf seinem Fachgebiet.

Eigene Anmerkungen:

.....

.....

zur Einsparung ganzer Druckbögen (zu je 16 „Nutzen“ = Seiten) führen.

879 Neben den Abkürzungen für Normen und Literatur finden sich so in juristischen Schriftsätzen oft folgende Abkürzungen (meist, aber nicht immer ohne Abkürzungspunkte).

- Bek = Bekanntmachung
- h. M. = herrschende Meinung (in Rechtsprechung und Literatur)
- Hs. = Halbsatz (in Fundstellenangaben)
- idF = in der Fassung
- ieS = im engeren Sinne iwS = im weiteren Sinne
- iHv = in Höhe von (bei Betragsnennungen)
- lt = laut ; gemäß [Norm] gem = gemäß ; laut [Norm]
- lit. = littera = Buchstabe (in Fundstellenangaben)
- mwN = mit weiteren Nachweisen (bei Zitaten)
- mWv = mit Wirkung vom
- RA = Rechtsanwalt RÄe = Rechtsanwältin

880 Normfundstellen werden grundsätzlich gleich, aber mit *Nuancen in der Form* verschieden zitiert. Zum einen kann die Norm selbst vor oder hinter der Fundstelle stehen, zum anderen ist der Grad der Verkürzung nicht immer einheitlich. Absätze von Paragraphen werden traditionell mit römischen Ziffern dargestellt, Einzelsätze mit arabischen Ziffern.

a) § 312 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BGB = BGB § 312 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1

b) = § 312 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB = BGB § 312 Abs. 1 S. 1 Nr. 1

c) = § 312 I 1 Nr 1 BGB = BGB § 312 I 1 Nr 1

a) Artikel 47 § 2 Buchstabe b) Nummer 2 CIM = CIM Artikel 47 § 2 Buchstabe b) Nummer 2

b) = Art. 47 § 2 lit. b) Nr. 2 CIM = CIM Art. 47 § 2 lit. b) Nr. 2

c) = Art 47 § 2 b 2 CIM = CIM Art 47 § 2 b 2

Eigene Anmerkungen:

.....

.....